



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

**EINSCHREIBEN/EINWURF**

IBB Anlagenbau GmbH  
Carl-Zeiss-Str. 2  
63755 Alzenau

Ihre Nachricht

10.11.2020

Unser Zeichen

43-8816.20-114798/2020

Bearbeiter/-in

Norbert Thiem

Norbert.Thiem@lfu.bayern.de

Tel. +49 (821) 9071-5311 Fax +49 (821) 9071-5554

Datum

02.12.2020

**Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

Anlagen:      1 Muster Strahlenschutzanweisung  
                  1 Muster Bezugspersonenliste  
                  1 Kostenrechnung  
                  1 Fachkundebescheinigung

**GENEHMIGUNG**

**zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen  
gemäß § 25 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt gemäß § 25 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der derzeit gültigen Fassung, folgenden Bescheid:

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



114798/2020

## A.

1. Der IBB Anlagenbau GmbH wird genehmigt, die Inhaber der Strahlenpässe (Bezugspersonen), die unter der Nummer

### **By 2737**

registriert wurden, in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich exponierte Personen zu beschäftigen.

Die Antragsunterlagen vom 10.11.2020 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung gilt

**bis zum 07.12.2025**

und ist nicht übertragbar.

2. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 StrlSchG nimmt Herr Alexander Seifarth wahr.

Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich anzuzeigen.

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 70 StrlSchG sind Frau Renate Baier und Herr Martin Herrmann.

Ein Wechsel der Strahlenschutzbeauftragten sowie eine Änderung ihrer innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche sind dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

Der Inhalt dieser Genehmigung ist den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

## B.

### **Auflagen**

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung enthalten,

- 1.1 den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2 die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
  - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen der fremden Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,
  - diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
  - der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden ist,
  - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
  - die nach den Auflagen B.4.1 und B.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist (Trageweise, Tragedauer, Auswertung),
  - vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die potenzielle Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen – Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64 und 65 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)) durchgeführt hat.
- 1.3 den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
  - Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
  - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gem. § 78 StrlSchG,
  - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
  - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
  - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, soweit Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4 den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 65 Abs. 3 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5 bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gem. § 45 StrlSchV zu erlassen und diese

**vor der ersten Beschäftigung von Bezugspersonen in einer  
fremden Anlage oder Einrichtung,**

**spätestens bis zum 31.12.2020**

dem LfU vorzulegen. Diese Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Die Aufstellung eines Planes für die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, der ärztlichen Überwachung, der Führung der Strahlenpässe und der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter.
- Die Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs.

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind dem LfU unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse zum Strahlenschutz und
- zu den maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufen und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (s. Auflage B.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen.

Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- 4.1 die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer bestimmten Messstelle anzufordern ist. Dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden. In Bayern wurde als Messstelle die Mirion Technologies (AWST) GmbH, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München bestimmt.
- 4.2 dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. jederzeit ablesbare Dosimeter zur Ermittlung von Tagesdosen, Albedo-Dosimeter oder Betadosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,

4.3 an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrollen zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64 und 65 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen von der zuständigen bestimmten Messstelle durchführen zu lassen, sofern Messungen durch eine bestimmte Messstelle nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind,

In Bayern wurden bestimmt:

1. für Messung der Aktivität der Ausscheidungen gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Messstelle für Radiotoxikologie, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach
- Inkorporationsmessstelle im Radiochemischen Labor der Framatome GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
- Zentrales Radionuklidlaboratorium der Universität Regensburg, 93040 Regensburg

2. für Messung der Körperaktivität gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 StrlSchV:

- Bundesamt für Strahlenschutz, Institut für Strahlenhygiene, Ingolstädter Landstraße 1, 85764 Oberschleißheim (Neuherberg)
- Ganzkörpermessanlage im Bau 34 der Framatome GmbH, Freyeslebenstraße 1, 91050 Erlangen
- Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin der Universität Würzburg, Oberdürrbacher Straße 6, 97080 Würzburg

4.4 außerbayerische Messstellen darauf hinzuweisen, dass das LfU zuständige Aufsichtsbehörde für Mitteilungen nach Anlage 4 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen (GMBl. 2002 S. 136) ist.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage B.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und in die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis ist das Dosimeter der unter Auflage B.4.1 bestimmten Messstelle zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, ist beim LfU eine Ersatzdosis gem. § 65 Abs. 2 StrlSchV zu beantragen.

6. Dem LfU sind

**jährlich bis zum 31.03.**

die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen.

Die Mitteilung soll

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,

- die persönliche Kennnummer (SSR-Nummer) gem. § 170 Abs. 3 StrlSchG sowie fortlaufende Nummer des Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweisheftes,
  - die jeweils im Vorjahr erhaltene amtliche effektive Jahresdosis,
  - das Zu- bzw. Abgangsdatum im Berichtszeitraum
- enthalten.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwendet werden. Eine Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Zu- oder Abgang von Bezugspersonen erfolgt ist.

Die Mitteilungen können dem LfU auch per Email an [bezugspersonenliste@lfu.bayern.de](mailto:bezugspersonenliste@lfu.bayern.de) zugeleitet werden; dabei ist im Betreff die By-Registrierungsnummer anzugeben.

7. Die Änderung des Firmensitzes bedarf eines Nachtrags zur Genehmigung und ist daher dem LfU mitzuteilen.
8. Scheiden Bezugspersonen aus dem Geschäftsbereich des Inhabers dieser Genehmigung aus oder werden sie nicht mehr im Kontrollbereich fremder Anlagen oder Einrichtungen eingesetzt, so sind die Strahlenpässe ihren Inhabern gegen Unterschrift auszuhändigen.
9. Der Inhaber der Genehmigung hat dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der für die auszuführende Tätigkeit und den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung befolgen (§ 25 Abs. 3 StrlSchG).

## **C. Hinweise**

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
  - a) das Bayerische Landesamt für Umwelt und
  - b) am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung die dort zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Die gemäß § 68 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim LfU registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind die Strahlenpässe nach dem Muster der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass nach § 174 der Strahlenschutzverordnung (AVV Strahlenpass) vom 16. Juni 2020“ (Anlage zum Bundesanzeiger vom 23. Juni 2020) zu verwenden.

Strahlenpässe nach dem Muster der AVV Strahlenpass können über den Fachhandel, z.B.

- König Verlag, Münchner Str. 14, 85777 Fahrenzhausen, Tel. 08137 / 6292 090, Fax 03212 / 1401 390, <http://www.koenig-verlag-muenchen.de>
- Schnelle Verlag, An der Stammbahn 53, 14532 Kleinmachnow, Tel. 033203 / 3058-0, Fax 033203 / 3058-20, <http://www.schnelle-verlag.de>

bezogen werden. Weitere Bezugsquellen sind dem LfU nicht bekannt.

3. Auf die Benachrichtigung des LfU entsprechend der Nummern 6.3, 7.4 Satz 2 und 9.2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.
4. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 StrlSchG wahrnimmt, ist dem LfU unverzüglich mitzuteilen.  
Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
5. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach A.2. und deren Ausscheiden sind dem LfU unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).
6. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
7. Auf die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 179 StrlSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 179 StrlSchG i.V.m. § 17 Abs. 2 bis 5 AtG wird hingewiesen.
8. Die Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten ist durch anerkannte Fortbildungsmaßnahmen termingerecht aufzufrischen (vgl. § 48 Abs. 1 StrlSchV). Der Nachweis ist dem LfU vorzulegen.
9. Die Untersuchung beruflich exponierter Personen gem. §§ 77 und 81 StrlSchV ist von einem besonders ermächtigten Arzt durchführen zu lassen. (Für die gem. § 175 Abs. 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte siehe [https://www.lgl.bayern.de/downloads/arbeitschutz/arbeitsmedizin/doc/liste\\_aerzte\\_strlschv.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/arbeitschutz/arbeitsmedizin/doc/liste_aerzte_strlschv.pdf))

## **D. Widerruf**

Der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erteilte Bescheid vom 10.11.2015, Az. 43-8816.20-77201/2015, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **E. Kosten**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € 600,00 festgesetzt.

Auslagen werden in Höhe von € 3,75 erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.II.13/10 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl. S. 640) geändert worden ist.

## F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29. Juni 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Christian Lasrich  
Oberregierungsrat

